



ORDNUNG
für das Fachgebiet
SPIELMANNSWESEN

2005

Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeines und Mitgliedschaft	1
1.1.	Ordentliche Mitglieder.....	1
1.2.	Außerordentliche Mitglieder.....	1
§2	Aufgaben und Ziele	1
§3	Verantwortlichkeit.....	1
§4	Wahlmodus.....	2
§5	SZ-Leitertagung	2
§6	Bundesfachausschuss	3
§7	Ausschuss für musikalische Angelegenheiten	4
§8	Bundeslehrgänge	5
§9	Wertungsmusizieren / Musizieren in kleinen Gruppen.....	5
§10	BundesAuswahlOrchster	5
§11	Bekleidung	6
§12	Pflichtspielgut	6
§13	Instrumentierung	6
§14	Änderungen dieser Ordnung	7

Personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Musiker“, „Leiter“ etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

§1 Allgemeines und Mitgliedschaft

1.1. Ordentliche Mitglieder

Im Fachgebiet "Spielmannswesen" des ÖTB sind musizierende Gruppen zusammengeschlossen, die als Vereine oder in eigenen Abteilungen von Vereinen dem Österreichischen Turnerbund angehören, ihre musikalischen Tätigkeiten regelmäßig ausüben und willens sind, sich dem Fachgebiet anzuschließen.

Voraussetzung für die Betreuung dieser Abteilungen (in der Folge "Klangkörper" genannt) durch das Fachgebiet „Spielmannswesen“ ist ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Satzungen des ÖTB, der Bundesturnordnung und der Fachgebietsordnung "Spielmannswesen" im ÖTB.

Die Beschlüsse der SZ-Leitertagungen (§ 5) und des Bundesfachausschusses (§ 6) sind für alle dem Fachgebiet „Spielmannswesen“ angehörige Klangkörper bindend.

1.2. Außerordentliche Mitglieder

Kooperationen mit Musikgruppen außerhalb des ÖTB, insbesondere mit Spielmanns- und Fanfarenzügen, sind möglich. Diese Vereinigungen müssen jedoch die Fachgebietsordnung des ÖTB-Spielmannswesens in ihrer jeweils gültigen Fassung vollinhaltlich anerkennen und sich nach ihr ausrichten. Über die Aufnahme als "außerordentliche Mitglieder" entscheidet die SZ-Leitertagung mit 2/3 Mehrheit. Diesen Musikgruppen ist es so dann gestattet, an allen Veranstaltungen des Fachgebietes teilzunehmen. Funktionen und Stimmrechte im ÖTB-SZ-Wesen stehen ihren Vertretern jedoch nicht zu.

§2 Aufgaben und Ziele

Dem Fachgebiet "Spielmannswesen" fallen im allgemeinen Bemühen des Österreichischen Turnerbundes (ÖTB) um die musikalische Betreuung der Menschen im kulturellen - und im Freizeitbereich besondere Aufgaben zu.

Diese Aufgaben sind:

- Die musikalische Aus- und Weiterbildung (§ 7)
- Die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen im turnerischen/sportlichen Bereich
- Die Mitwirkung bei Angeboten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung (z. B. Konzertreisen, Übungslager, etc.)
- Die Ausrichtung von Lehrgängen (§ 8)
- Die Durchführung von Wertungsmusizierbewerben (§ 9)

§3 Verantwortlichkeit

Die Organe des Fachgebietes Spielmannswesen sind:

- a) die SZ-Leitertagung § 5
- b) der Bundesfachausschuss für Spielmannswesen § 6
- c) der Ausschuss für musikalische Angelegenheiten § 7

§4 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Bundesfachausschusses Spielmannswesen erfolgt ausschließlich in SZ-Leitertagungen.

- a) Die SZ-Leitertagung wählt einen Bundeswart, der dem ÖTB-Bundesturntag als Kandidat des Fachgebietes zur Wahl vorgeschlagen wird (lt. ÖTB-Satzungen).
- b) Die SZ-Leitertagung wählt die Mitglieder des Bundesfachausschusses (außer Landes-/Gaufachwarte).

Diese Wahlen müssen unmittelbar vor ordentlichen Bundesturntagen des ÖTB durchgeführt werden. Die Wahlen erfolgen mit Handzeichen, sie können aber auch auf Antrag und Mehrheitsbeschluss geheim durchgeführt werden.

Jeder Teilnehmer an der SZ-Leitertagung ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen (mündlich oder schriftlich).

Stimmberechtigt sind alle im §5 „SZ-Leitertagung“, 3.Absatz ausgewiesenen Tagungsteilnehmer.

Für Beschlüsse und Abstimmungen bei SZ-Leitertagungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundeswart für SZ-Wesen, bei Abwesenheit sein Stellvertreter endgültig.

Ausnahmen bilden nachfolgende Punkte, bei denen zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

- §1.2: Aufnahme außerordentlicher Mitglieder
- §11: Kleiderordnung: Änderungen
- §12: Pflichtspielgut: Änderungen, Neuzulassungen
- §14: Fachgebietsordnung: Änderungen

§5 SZ-Leitertagung

Die Gesamt-Leiter (SZ-Leiter) und die musikalischen Leiter (oder deren Stellvertreter) der einzelnen Klangkörper (Spielmannszüge etc.) kommen gemeinsam mit den Mitgliedern des Bundesfachausschusses in der Regel einmal jährlich zu einer SZ-Leitertagung zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Bundeswart oder seinen Stellvertreter und hat spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die SZ-Leitertagung im Jahr eines ordentlichen Bundesturntages des ÖTB unmittelbar vor diesem erfolgen muss (siehe § 4 Wahlmodus). Anträge, die laut dieser Fachgebietsordnung schriftlich einzubringen sind, müssen spätestens 2 Wochen vor der SZ-Leitertagung beim Bundeswart oder seinem Stellvertreter einlangen.

Stimmberechtigt sind der Bundeswart, der Organisationsleiter, der Bundesdirigent und die anwesenden SZ-Leiter der einzelnen Klangkörper. Diese können sich bei Abwesenheit von einem Stellvertreter vertreten lassen.

→ siehe auch § 4 Wahlmodus

Mitglieder von ÖTB-Bundesleitung und ÖTB-Bundesturnrat können an der Tagung beratend

teilnehmen.

Die Aufgaben der SZ-Leitertagung sind:

- a) die Richtlinien für die Arbeit des Fachgebietes "Spielmannswesen" einschließlich der Pflichtmusik, die vom " Ausschuss für musikalische Angelegenheiten (§ 7)" jeweils vorzuschlagen ist, festzulegen und entsprechende Beschlüsse, die für alle vom Fachgebiet betreuten Klangkörper bindend sind, zu fassen.
- b) Änderungen dieser Fachgebietsordnung dem Bundesturnrat zur Beschlussfassung zu empfehlen,
- c) Zusatzordnungen zu beschließen,
- d) die Berichte des Bundesfachausschusses entgegenzunehmen und zu beraten,
- e) einen Bundeswart für Spielmannswesen zu wählen und dem Bundesturntag zur dortigen Wahl vorzuschlagen,
- f) die Mitglieder des Bundesfachausschusses über Vorschlag des Bundeswartes für Spielmannswesen zu wählen,
- g) Vorschläge an den Bundesturnrat betreffend Ehrungen für verdiente SZ-Mitglieder zu präsentieren.

Eine weitere Aufgabe der SZ-Leitertagung ist die Entlastung des Bundesfachausschusses, wobei hier nur die SZ-Leiter stimmberechtigt sind.

§6 Bundesfachausschuss

Den Bundesfachausschuss bilden:

- a) der Bundeswart für Spielmannswesen
- b) der Organisationsleiter
- c) der Bundesdirigent
- d) der/die Bundesdirigent-Stellvertreter
- e) der Leiter des BundesAuswahlOrchesters (BAO)
- f) die Landes-/Gaufachwarte

Der Bundeswart für Spielmannswesen bekleidet das Amt nach seiner Wahl beim Bundesturntag bis zum nächsten ordentlichen Bundesturntag (2 Jahre). Die Funktion des Bundeswart-Stellvertreters wird von einem der anderen Funktionsträger (b-f) mit wahrgenommen.

Der Bundeswart für Spielmannswesen hat Sitz und Stimme im Bundesturnrat des Österreichischen Turnerbundes. Er kann dort bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten werden.

Der Bundesfachausschuss kommt in der Regel einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Dem Bundesfachausschuss obliegt unter Beachtung von Satzungen und Ordnungen die verantwortliche Führung des Fachgebietes.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vertretung des Fachgebietes nach innen und außen unter Beachtung der von der SZ-Leitertagung gefassten Beschlüsse.
- b) Ausreichende Unterrichtung aller Führungsgremien, betroffener Vereine und betreuter Klangkörper über Aufgaben, Ziele und Maßnahmen des Fachgebietes.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Bundesveranstaltungen, soweit sie das Fachgebiet betreffen. Dazu gehören insbesondere die Bundesturnfeste mit den Wertungsmusizierbewerben, die Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen und der Einsatz bei Rahmenveranstaltungen.
- d) Gleiches trifft auch bei der Organisation und Durchführung von Bundesspielmannszugtreffen zu. Dabei sind für den durchführenden Verein die "Bestimmungen für die Organisation und Durchführung von Bundesspielmannszugtreffen"¹ bindend, die vom Bundesfachausschuss überwacht werden.
- e) Einsetzen eines " Ausschusses für musikalische Angelegenheiten " (§7) unter der Leitung des Bundesdirigenten (bzw. Stellvertreter).
- f) Betreuung der Klangkörper bei Großveranstaltungen im Ausland (z. B. Deutsche Turnfeste, etc.).

§7 Ausschuss für musikalische Angelegenheiten

Den Ausschuss für musikalische Angelegenheiten bilden:

- a) der Bundesdirigent und dessen Stellvertreter
- b) der musikalische Leiter des Bundesauswahlorchesters und
- c) die in den Ausschuss für musikalische Angelegenheiten aufgenommenen Fachleute aus den Vereinen.

Dem Bundesdirigenten steht das Recht zu, die personelle Zusammensetzung des Ausschusses für musikalische Angelegenheiten vorzuschlagen.

Dem Ausschuss für musikalische Angelegenheiten obliegt die fachliche Führung und musikalische Aus- und Weiterbildung im Fachgebiet Spielmannswesen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für Musiker und Lehrwarte/Übungsleiter
- b) Herausgabe und Bearbeitung neuer Musikstücke sowie geeigneter Literatur
- c) Vorschlagsrecht für das Pflichtspielgut
- d) Vorschlagsrecht bei Änderungen der Fachgebietsordnung, den musikalischen Teil betreffend
- e) Durchführung von Bundeslehrgängen (§ 8)
- f) Vorschlagsrecht für Änderungen, die Wertungsspielordnung betreffend

¹ siehe eigenes Kapitel

§8 Bundeslehrgänge

Mindestens einmal jährlich soll ein Bundeslehrgang für Spielmannszüge (möglichst an der Bundesturnschule des ÖTB) durchgeführt werden.

Zweck dieses Lehrganges ist:

- a) die einheitlich fachliche Ausrichtung für alle vom Fachgebiet betreuten Klangkörper
- b) das Fachgebiet Spielmannswesen in jeglicher Hinsicht fortzuentwickeln
- c) die einheitliche Stabführung, bzw. notwendige Änderungen zu lehren und weiterzugeben

Lehrgangsleiter ist der Bundesdirigent oder seine Stellvertreter. Er erstellt die Lehrgangsausschreibung und regelt gemeinsam mit dem Bundesturnschulleiter und der Bundesgeschäftsstelle alle organisatorischen Aufgaben.

Er ist auch verantwortlich für den Lehrgangsplan, den Lehrstoff und die Auswahl und Einteilung der Lehrkräfte.

Zur Erreichung des Lehrgangszieles kann der Bundesdirigent die Teilnehmerzahl einschränken oder zusätzliche Teilnehmer einladen.

§9 Wertungsmusizieren / Musizieren in kleinen Gruppen

Als wichtiges Fortbildungsmittel und zur Verbesserung der musikalischen Leistungsfähigkeit sowohl der einzelnen Musiker als auch der Klangkörper werden die Bewerbe „Wertungsmusizieren“ und „Musizieren in kleinen Gruppen“ durchgeführt.

Einzelheiten hierzu regeln die „Wertungsspielordnung“² und die jeweiligen Ausschreibungen. Die Wertungsspielordnung ist für alle am Wertungsmusizieren teilnehmenden Vereine, Klangkörper und kleine Gruppen bindend.

Verantwortlich für die gesamte ordnungsmäßige Durchführung der Wertungsmusizierbewerbe ist ein vom Bundesfachausschuss bestimmtes Mitglied des Fachgebietes Spielmannswesen.

§10 BundesAuswahlOrchster

Das BundesAuswahlOrchster wird aus den besten Spielleuten Österreichs gebildet und repräsentiert die ÖTB-Spielmannszüge.

Sämtliche Einzelheiten, wie Auswahlkriterien, Einberufung der Mitglieder des BundesAuswahlOrchsters zu Lehrgängen und Auftritten sowie die Zusammensetzung der dafür Verantwortlichen sind in der „Ordnung für das BundesAuswahlOrchster der österreichischen Spielmannszüge“³ geregelt.

² siehe eigenes Kapitel

³ siehe eigenes Kapitel

§11 Bekleidung

Die Teilnahme an turnerischen Veranstaltungen des Österreichischen Turnerbundes und seiner Landesturnverbände/Turngaue ist im allgemeinen nur in der bundeseinheitlichen Bekleidung, wie sie in der „*Kleiderordnung*“⁴ festgelegt ist, möglich. Ausnahmen können nur vom Bundeswart für Spielmannswesen (bei Bundesveranstaltungen) und dem zuständigen Landes-/ Gaufachwart (bei Landes-/ Gauveranstaltungen) genehmigt werden.

Die gültige Kleiderordnung kann nur im Rahmen einer SZ-Leitertagung geändert werden. Dafür sind mindestens die Stimmen von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen und können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§12 Pflichtspielgut

Für alle vom Fachgebiet betreuten Klangkörper wird ein „Pflichtspielgut“⁵ verbindlich vorgeschrieben. Das Pflichtspielgut wird vom Ausschuss für musikalische Angelegenheiten vorgeschlagen und bei der SZ-Leitertagung mit mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Änderungsvorschläge über das bestehende Pflichtspielgut müssen von den Vertretern von mindestens 3 Klangkörpern an den Ausschuss für musikalische Angelegenheiten gerichtet werden. Nach seinen Beratungen und der Weiterleitung an die SZ-Leitertagung wird dort mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

§13 Instrumentierung

Die SZ-spezifische Grundinstrumentierung setzt sich wie folgt zusammen:

- Piccoloflöten
- Querflöten
- Lyren
- Trompeten
- Marschtrommeln
- Große Trommel
- Becken

Darüber hinaus kann die bundeseinheitliche Instrumentierung um die in den einzelnen Klangkörpern verwendeten zusätzlichen Instrumente erweitert und ersetzt werden. Dadurch ist es jedem Turnermusiker möglich, mit seinem Instrument auch im Bundesspielmannszug mitzuwirken, sofern dies der Bundesdirigent oder sein(e) Stellvertreter für den jeweiligen Anlass nicht anders bestimmt.

Beim Musizieren in kleinen Gruppen ist jedwede Instrumentierung zulässig.

⁴ siehe eigenes Kapitel

⁵ siehe eigenes Kapitel

§14 Änderungen dieser Ordnung

Diese Fachgebietsordnung wurde bei der SZ-Leitertagung am von den Mitgliedern des Bundesfachausschusses für Spielmannswesen und den Leitern der ÖTB-Spielmannszüge verabschiedet, und den Mitgliedern des Bundesturnrates am zur Beschlussfassung zugeleitet.

Nur eine SZ-Leitertagung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung dieser Ordnung dem Bundesturnrat empfehlen. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagungsordnung stehen und können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Diese „Ordnung für das Fachgebiet Spielmannswesen“ wurde von der SZ-Leitertagung am 21.05.2005 in Linz beschlossen und am 18.06.2005 vom Bundesturnrat des ÖTB in seiner 25./03.Sitzung genehmigt.

Gerwin Braunbock e.h.
Bundesobmann

Markus Gschladt e.h.
Bundeswart für Spielmannswesen

Linz, am 18.06.2005